



Baureglement Einwohnergemeinde Deitingen

Inhaltsverzeichnis

I. FORMELLE VORSCHRIFTEN	3
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeiten	3
§ 3 Einsprachen und Beschwerden im Baubewilligungsverfahren	3
§ 4 Voranfrage	4
§ 5 Gebühren	4
§ 6 Baugesuch	4
§ 7 Kontrollen, Mitteilungspflicht	4
§ 8 Solaranlagen	5
II. BAUVORSCHRIFTEN	6
§ 9 Bepflanzungen und Verkehrssicherheit	6
§ 10 Bankett, Einfriedigungen und Stützmauern entlang von Gemeindestrassen	6
§ 11 Abstellplätze und Garagenvorplätze	7
§ 12 Benutzung öffentlichen Grundes	8
§ 13 Anlagen zur Abfallentsorgung	8
§ 14 Terrainveränderungen und Umgebungsgestaltung	8
§ 15 Fassaden- und Dachgestaltung	9
§ 16 Vorplätze	9
§ 17 Brandruinen / Abbruchobjekte	9
§ 18 Reklame	9
§ 19 Fassaden- und Aussenbeleuchtung	9
§ 20 Ausnahmegewilligung	9
III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	10
§ 21 Verfahren	10
§ 22 Inkrafttreten	10
§ 23 Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen	10
IV. GENEHMIGUNGSVERMERK	10

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 03.12.1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 03.07.1978, Stand 1. März 2013, erlässt die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Deitingen folgende Vorschriften:

I. FORMELLE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 *Zweck*

Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.11¹) und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV, BGS 711.61²) Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.

Die im Reglement verwendeten Ausdrücke (Architekt, Bauherr usw.) gelten für männliche und weibliche Personen, die diese Funktion ausüben.
- 2 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Deitingen.

Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenreglement, dem Bauzonenplan, dem Gesamtplan, dem Plan Naturgefahren, dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), dem Generellen Wasserversorgungsplan (GWP) sowie den Erschliessungsplänen die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.
- 3 *Weitere Reglemente*

Das Kanalisationsreglement, die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren, sowie das Wasserreglement für Hoch- und Niederdruck sind in besonderen Reglementen geregelt (nicht abschliessend).

§ 2 Zuständigkeiten

- 1 *Baubehörde (§ 135 PBG)*

Die Anwendung der einschlägigen Gesetzgebung im Baubewilligungsverfahren ist Sache der kommunalen Baubehörde. Baubehörde ist die Baukommission Deitingen.
- 2 *Bauten ausserhalb Bauzone (§ 38^{bis} PBG)*

Ausserhalb der Bauzone braucht es neben der Bewilligung der kommunalen Baubehörde auch die Zustimmung des Bau- und Justizdepartements (BJD).
- 3 *Beizug von Fachleuten*

Die Baubehörde kann die Planungskommission bei Bedarf für Vorhaben konsultieren, welche durch ihre Nutzung und Funktion einen speziellen Öffentlichkeitsbezug haben.

Die Baubehörde kann bei Bedarf auch externe Fachleute beiziehen und die Begutachtung eines Baugesuches anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Baugesuchstellers.

§ 3 Einsprachen und Beschwerden im Baubewilligungsverfahren

- 1 *Einsprachen (§ 8 KBV)*

Einsprachen gegen publizierte Bauvorhaben sind innerhalb der Auflagefrist der Baubehörde einzureichen. Sie haben schriftlich zu erfolgen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- 2 *Beschwerden (§ 2 KBV)*

Gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement (BJD) und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

¹ Kantonales Planungs- und Baugesetz, <http://bgs.so.ch/frontend/versions/4116>

² Kantonale Bauverordnung, <http://bgs.so.ch/frontend/versions/4124>

§ 4**Voranfrage**

1

Der Architekt / Bauherr kann vor der Ausarbeitung eines Projektes gewisse grundsätzliche Fragen betreffend Baumöglichkeiten kostenpflichtig durch die Baubehörde abklären lassen (Voranfrage). Die zur Voranfrage gehörenden Unterlagen sind in Papierform und digital einzureichen. Die Beantwortung einer Voranfrage bindet die Baubehörde in einem nachfolgenden Verfahren nicht.

§ 5**Gebühren**

1

Die Gebühren sind im Gebührenreglement der Gemeinde geregelt. Die Baubehörde kann Kostenvorschüsse verlangen und ihre Verrichtungen von deren Leistung abhängig machen.

§ 6**Baugesuch**1 *Form*

Für die Baugesuche sind die bei der Gemeindeverwaltung zu beziehenden offiziellen Formulare zu verwenden. Die Baugesuche sind an die Gemeindeverwaltung zuhanden der Baukommission zu richten.

2 *Inhalt*

Baugesuche haben die in der KBV §5 Abs.1 aufgeführten Angaben zu enthalten.

§ 7**Kontrollen, Mitteilungspflicht**1 *Kontrollen*

Die Baubehörde vollzieht die in der eidgenössischen und kantonalen Bau- und Umweltschutzgesetzgebung und im Baureglement der Gemeinde Deitingen vorgesehenen Prüfungen der Nachweise und die Baukontrollen. Sie hat vor Baubeginn insbesondere das Schnurgerüst zu kontrollieren.

Die Baubehörde kann zu Lasten der Bauherrschaft Fachleute beiziehen.

2 *Meldungen*
(§ 12 KBV)

Die Baubehörde kann vom Bauherrn verlangen, ihr folgende Baustadien mind. 24 Std. im Voraus zu melden:

- Baubeginn
- Kontrolle des Schnurgerüsts und der Höhenlage (mind. 48 Std. vorher). Die Baubehörde kann den Nachführungsgeometer mit der Abnahme des Schnurgerüsts beauftragen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn
- Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen / Versickerungsanlagen vor dem Eindecken
- Betonieretappen zwecks Abnahme der Bewehrung des Schutzraumes (Abnahmebestätigung durch den Ingenieur) und Kontrolle des Einbaus der Schutzraumbauteile
- Rohbauvollendung
- Beginn der Umgebungsarbeiten
- Bezugsbereitschaft
- Allfällige weitere Meldungen gemäss Entscheid der Baubehörde

Die Selbstdeklaration der obligatorischen Meldungen ist nach Abschluss des Bauvorhabens an die Bauverwaltung zu senden.

§ 8 Solaranlagen

- 1 *Gesuch* Bei Solaranlagen hat die Baubehörde zu prüfen, ob eine Anlage baubewilligungs- oder meldepflichtig ist. Zu diesem Zweck sind der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn ein Situationsplan, ein Fassadenansichtsplan, ein Dachaufsichtsplan sowie ein Baubeschrieb einzureichen. Dabei ist das kantonale «Formular zur Meldung von Solaranlagen» zu verwenden.
- 2 *Meldepflicht* Bauvorhaben, welche gemäss Art. 18a RPG genügend angepasst sind, bedürfen keiner Baubewilligung. Der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht kommt die Gesuchstellerin mit der Einreichung des Gesuchs gemäss Abs. 1 nach. Die Baubehörde teilt der Gesuchstellerin mit, dass die Anlage keiner Bewilligung bedarf.
- 3 *Baubewilligungspflicht* Eine Baubewilligungspflicht besteht namentlich in folgenden Fällen:
- Bei Kultur- und Naturdenkmäler von nationaler, kantonaler oder kommunaler Bedeutung;
 - In der Ortsbildschutzzone;
 - Anlagen an Fassaden und am Boden;
 - Anlagen, welche nicht im Sinne von Art. 18a RPG und Art. 32a RPV genügend angepasst sind.
 - die Dachfläche im rechten Winkel um 20 cm überragen;
 - von vorne und von oben gesehen über die Dachfläche hinausragen;
 - nicht nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden;
 - nicht als kompakte Fläche zusammenhängen.

II. BAUVORSCHRIFTEN

§ 9 Bepflanzungen und Verkehrssicherheit

- 1 *Verkehrser-schliessung* Die Baubehörde kann Breite und Ausführungsart der Zufahrt von und zu der öffentlichen Erschliessung vorschreiben.
- 2 *Verkehrssicherheit* Bei Strassenverzweigungen, Kurven, Einmündungen und privaten Ein- und Ausfahrten sind Sträucher und Bäume soweit zurückzuschneiden, wie es die Verkehrssicherheit erfordert. Die Baubehörde legt Länge und Breite der Sichtzone im Einzelfall aufgrund der Richtlinien der Schweizerischen Normenvereinigung fest, soweit im Erschliessungsplan keine Sichtzone festgelegt worden ist (§ 50 KBV). In der Höhe ist der Bereich zwischen 0.50 m und 3.00 m freizuhalten.
Ergänzend gilt § 23 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr.
- 3 *Bepflanzung* Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von öffentlichen Strassen hinausragen, sind vom Eigentümer bis auf eine Höhe von 4.20 m aufzuschneiden. Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 3.00 m zu betragen. Pflanzen dürfen Strassenbeleuchtungen, Verkehrssignale, Strassentafeln und Hydranten nicht verdecken.
- 4 *Unterhalt* Kommt der Eigentümer den in diesem Paragraphen genannten Verpflichtungen innert verfügbarer Frist nicht nach, kann die Baubehörde, mittels einer Verfügung, auf Kosten des säumigen Grundeigentümers die Ersatzvornahme durch das zuständige Oberamt veranlassen.

§ 10 Bankett, Einfriedigungen und Stützmauern entlang von Gemeindestrassen

- 1 *Bankett (§ 49 KBV)* An Gemeindestrassen ist zwischen dem Rand der Fahrbahn oder Trottoir und der Einfriedigung (z.B. Gartenmauer, Lebhag, Zaun) jederzeit ein Abstand von mindestens 0.30 m (Bankett) einzuhalten. Pflanzen/Sträucher sind entsprechend zu pflegen und regelmässig zurückzuschneiden. Die Bankette sind vom Grundeigentümer zu unterhalten. Die Gemeinde ist nicht zur Übernahme des Banketts verpflichtet.
Werden an öffentliche Strassen oder Flurwege anstossende Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so darf längs der Strassen und Wege ein Bankett von mindestens 0.50 m Breite nicht beackert werden.
- 2 *Höhen* Die Höhe einer Einfriedigung darf entlang von Gemeindestrassen 1.50 m nicht übersteigen. Höhere Einfriedigungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Bankettgrenze zurückzusetzen. Die maximale Höhe einer Einfriedigung beträgt 2.00 m.
Ausnahmen sind insbesondere zum Zwecke des Lärmschutzes gestattet, wenn dies mit dem Orts- und Strassenbild vereinbar ist.
- 3 *Lebhage* Lebhage sind mit einem Abstand von mindestens 0.50 m vom Bankett (d.h. 0.80 m von der Strasse) zu pflanzen. Das Bankett ist von Lebhägen jederzeit frei zu halten.
- 4 *Terrain-auffüllungen und Abgrabungen* Bei Terrainauffüllungen und Abgrabungen entlang von Gemeindestrassen darf die Böschungsneigung das Verhältnis 2:3 (Höhe zur Breite) nicht übersteigen. Auf der Trottoirseite müssen mindestens 0.50 m und auf der Strassenseite mindestens 1.00 m für ein Bankett freigelassen werden. Die zulässige Höhe von Stützmauern wird im Einzelfall von der Baubehörde bestimmt. Die Sichtzonen sind in jedem Fall einzuhalten.
- 5 *Kantonsstrassen* Bezüglich Einfriedigungen, Terrainauffüllungen und Abgrabungen sowie Stützmauern entlang von Kantonsstrassen gilt § 49 KBV.

§ 11 Abstellplätze und Garagenvorplätze

1 Anzahl
(§ 42 KBV)

Für die Ermittlung der erforderlichen Abstellplätze gelten die Richtwerte gemäss Anhang III zur KBV sowie die kommunalen Vorgaben. Wo dies zweckmässig und zumutbar ist, insbesondere bei gleichzeitiger Realisierung mehrerer Bauten, kann die Baubehörde gemeinschaftliche Parkierungsanlagen vorschreiben.

Für Wohnhäuser sind folgende Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu erstellen:

Einfamilienhaus

a) Pro Einfamilienhaus mindestens 2 Abstellplätze, bei Einfamilienhäusern mit mehr als 5 Zimmern ist pro zwei zusätzliche Zimmer ein zusätzlicher Abstellplatz zu erstellen.

- bis 5.0 Zimmer 2 Abstellplätze
- 5.5 – 7.0 Zimmer 3 Abstellplätze
- ab 7.5 Zimmer 4 Abstellplätze

Garage / Carport und der dazugehörige Vorplatz zählen als je ein Abstellplatz.

Mehrfamilienhaus

b) Für Mehrfamilienhäuser / Gesamtüberbauungen pro Wohnung mindestens 1 Abstellplatz, bei Mehrfamilienhäusern mit Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern ist pro zwei zusätzliche Zimmer ein zusätzlicher Abstellplatz zu erstellen.

- für 1.0 – 3.0 Zimmerwohnungen 1 Abstellplatz pro Wohnung
- für 3.5 – 5.0 Zimmerwohnungen 2 Abstellplätze pro Wohnung
- für 5.5 – 7.0 Zimmerwohnungen 3 Abstellplätze pro Wohnung
- ab 7.5 Zimmerwohnungen 4 Abstellplätze pro Wohnung

Zusätzlich 10 % Besucherparkplätze vom Total eines Mehrfamilienhauses. Berechnete «Teilabstellplätze» werden immer auf den nächsten ganzen Abstellplatz aufgerundet. Garage / Carport und der dazugehörige Vorplatz zählen als je ein Abstellplatz.

c) Bei Mehrfamilienhäusern mit gesamthaft mehr als 8 Parkplätzen (inkl. Besucherparkplätze) dürfen nur Kurzzeit- oder Besucherparkplätze oberirdisch erstellt werden. Die restlichen Abstellplätze sind unterirdisch, als Einstellhalle zu erstellen.

Gewerbe- und Industriebauten

d) Bei Gewerbe- und Industriebauten mit gesamthaft mehr als 20 Parkplätzen (inkl. Besucherparkplätze) dürfen nur Kurzzeit- oder Besucherparkplätze oberirdisch erstellt werden. Die restlichen Abstellplätze sind unterirdisch, als Einstellhalle zu erstellen.

2 *Ausnahmen*

In begründeten Fällen kann die Baubehörde Abweichungen von den Bestimmungen gemäss § 11 Abs.1 dieses Reglements bewilligen.

3 *Ersatzabgabe*

Können oder dürfen die erforderlichen Abstellplätze nicht erstellt werden, so hat der Grundeigentümer gemäss dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren eine Ersatzabgabe zu leisten.

4 *Gemeinsame Zufahrt*

Entlang von öffentlichen Strassen kann die Baubehörde bei 4 und mehr Parkplätzen die Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Zufahrt verlangen.

5 *Dimensionierung*

Massgebend für die Dimensionierung der Abstellplätze sind die jeweiligen Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute.

- 6 *Tiefe zur Strassenlinie* Vorplätze vor Garagen sowie Abstellplätze, die nicht parallel zur Strasse stehen, müssen von der bestehenden bzw. projektierten Strassen- oder Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 6.00 m aufweisen, insbesondere auch dort, wo die Baulinie kleiner als 6.00 m ist.
- 7 *Entwässerung* Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen oder zu entwässern, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst.

§ 12 Benützung öffentlichen Grundes

- 1 *Inanspruchnahme (§ 66 KBV)* Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Baubehörde. Für die Inanspruchnahme kann eine Gebühr, die dem Umfang der Nutzung entspricht, erhoben werden.
- 2 *Baustopp (§ 150 BPG)* Bauliche Anlagen, die ohne oder entgegen der Baubewilligung ausgeführt werden, sind auf Verfügung der Baubehörde unverzüglich einzustellen.
Die Baubehörde kann jederzeit die Beseitigung von Ablagerungen, Gerüsten und Bauplatzinstallationen verlangen und nötigenfalls die Bauarbeiten einstellen lassen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.
- 3 *Übermässiger Unterhalt* Übermässiger Verschleiss oder Verschmutzung von Gemeindestrassen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, hat der Verursacher zu beheben. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nach erfolgter Aufforderung (Verfügung) nicht nach, kann die Baubehörde die Arbeiten auf Kosten des Verursachers vollstrecken lassen.

§ 13 Anlagen zur Abfallentsorgung

- 1 *Gemeinsame Anlagen (§ 43 KBV)* Die Baubehörde kann beim Bau von Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern, sowie bei Bauten, die nicht direkt an eine öffentliche Strasse anstossen, an geeigneter Stelle gemeinsame, gut zu gestaltende Container-Standorte festlegen, die von den Benützern sachgerecht zu unterhalten sind.

§ 14 Terrainveränderungen und Umgebungsgestaltung

- 1 *Terrainveränderung (§ 63 KBV)* Terrainveränderungen sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und in Anpassung an das umliegende Gelände und die Charakteristik der Umgebung auszuführen.
- 2 *Neubauten* Neubauten sind so in das gewachsene Terrain einzupassen, dass keine wesentlichen Änderungen desselben notwendig werden. Nötigenfalls müssen die Gebäude zur Anpassung an das Gelände abgestuft werden.
- 3 *Landschafts- und Ortsbild* Terrainveränderungen werden nicht bewilligt, wenn das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild übermässig beeinträchtigt würde oder wenn dadurch wertvolle Biotope, Bachläufe, Tümpel, Hecken und dergleichen beeinträchtigt würden.
- 4 *Umgebungsgestaltung* Die Umgebung (Aussenräume) von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft und das Orts- und Strassenbild ergibt.
Mit dem Baugesuch ist ein Plan der geplanten Umgebungsgestaltung einzureichen. Dieser ist zu publizieren und mit dem Baugesuch zu genehmigen.
Die wesentlichen Elemente der Umgebungsgestaltung sind:
Terraingestaltung, Höhenkoten, Erschliessung, Böschung, Mauern, Treppen, Einfriedigungen sowie die höhere Bepflanzung.

- 5 *Steingärten* Max. 25 % der geforderten Grünfläche darf mit Steingärten angelegt werden (inkl. Fassadenschutzstreifen).
Steingärten dürfen maximal 10 % der Gesamtfläche eines Grundstücks betragen.

§ 15 Fassaden- und Dachgestaltung

- 1 Bei der Fassaden- und Dachgestaltung ist auf die Umgebung angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Verwendung störender Materialien wie z.B. spiegelnde oder metallglänzende Verkleidungen ist nicht zulässig. Ebenfalls unzulässig sind auffällige oder grelle Fassadenfarben.

§ 16 Vorplätze

- 1 Vorplätze von geschützten, schützenswerten sowie erhaltenswerten Gebäuden dürfen nicht als dauerhafte Ausstell-, Abstell- und Lagerplätze genutzt werden. Ausnahmen sind mit der Baubehörde abzusprechen und durch diese zu genehmigen.

§ 17 Brandruinen / Abbruchobjekte

- 1 *Entfernung / Wiederherstellung* Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.
- 2 *Gestaltung* Die Baubehörde kann bei Brandruinen, Abbruchobjekten oder vernachlässigten Gebäuden, die das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht eine Instandstellung, ein Abbruch oder ein Wiederaufbau in absehbarer Zeit nachgewiesen wird.

§ 18 Reklame

- 1 *Zulässigkeit (§ 64^{bis} KBV)* Es sind nur unaufdringlich wirkende Reklamen, die den Charakter des Landschafts- Orts- oder Strassenbildes nicht beeinträchtigen, zulässig.
Selbstleuchtende bzw. beleuchtete Reklamen sind während der Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) auszuschalten.
Reklamen und Reklameflaggen sind mit der Baubehörde abzusprechen, zu publizieren und mit dem Baugesuch zu genehmigen.

§ 19 Fassaden- und Aussenbeleuchtung

- 1 *Zuständigkeit* Bewilligungsinstanz für Fassadenbeleuchtung und Beleuchtungsanlagen ist die Baubehörde.
Es gilt der Leitfaden «Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen, Amt für Umwelt Kanton Solothurn».

§ 20 Ausnahmbewilligung

- 1 Für Ausnahmbewilligungen gelten die Bestimmungen gemäss § 138 PBG³.

³ Kantonales Planungs- und Baugesetz, <http://bgs.so.ch/frontend/versions/4116>

III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 21 Verfahren

- 1 *Erlass* Dieses Reglement wird nach den Verfahrensbestimmungen gemäss § 133 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn erlassen.

§ 22 Inkrafttreten

- 1 *Inkrafttreten* Das Baureglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
- 2 *Hängige Verfahren* Ist bei Inkrafttreten dieses Reglements in einem Verfahren nicht rechtskräftig entschieden, so sind die Vorschriften dieses Reglements auf das hängige Verfahren anwendbar.

§ 23 Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Baureglements sind alle widersprechenden, früheren Bestimmungen, insbesondere das Baureglement Deitingen vom 22. Oktober 2002, aufgehoben.

IV. GENEHMIGUNGSVERMERK

Beschlossen vom Gemeinderat Deitingen am 23. Oktober 2019

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Deitingen am 21. November 2019

Der Gemeindepräsident
Bruno Eberhard

Die Gemeindeschreiberin
Beatrice Stampfli

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. 2020/559 vom 21. April 2020

publiziert im Amtsblatt Nr. 17 vom 24. April 2020

Der Staatsschreiber
Andreas Eng